

## Merkblatt zum Denkmalschutz

Das bremische Denkmalschutzgesetz ermöglicht die sachgerechte Erhaltung von Kulturdenkmälern, die aufgrund ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen, technik- oder heimatgeschichtlichen Qualitäten des staatlichen Schutzes bedürfen und deshalb unter Denkmalschutz gestellt werden.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler (Bremisches Denkmalschutzgesetz – BremDSchG) vom 18. Dezember 2018 (Brem. Gesetzblatt 2018, S. 631).

Der Gesetzestext ist zugänglich unter [www.gesetzblatt.bremen.de](http://www.gesetzblatt.bremen.de).

I. Im Interesse seiner zweckmäßigen Durchführung hat das Denkmalschutzgesetz (DSchG) dem Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten eine grundsätzliche Erhaltungspflicht auferlegt und diese Verpflichtung in einer Reihe ergänzender Vorschriften näher ausgeführt:

1. Erhaltungspflicht gem. § 9 DSchG:

Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von geschützten Kulturdenkmälern haben diese zu pflegen und im Rahmen des ihnen Zumutbaren zu erhalten.

2. Genehmigungspflicht gem. § 10 DSchG:

Ein geschütztes Kulturdenkmal (§§ 3 und 8) darf nur mit Genehmigung der Denkmalenschutzbehörde

- zerstört und beseitigt werden;
- von seinem Standort entfernt werden;
- in seinem Bestand oder Erscheinungsbild beeinträchtigt oder verändert werden;
- wiederhergestellt oder instand gesetzt werden;
- mit An- oder Aufbauten, Aufschriften oder Werbeeinrichtungen versehen werden.

Das gleiche gilt für Maßnahmen in der Umgebung geschützter unbeweglicher Kulturdenkmäler.

Die Genehmigung darf versagt werden, wenn Belange des Denkmalschutzes entgegenstehen; diese Belange müssen gewichtiger sein als das Interesse des Antragstellers an der Durchführung der zu beantragenden Maßnahme.

3. Anzeigepflicht für Schäden und Mängel an geschützten Kulturdenkmälern gem. § 11 Abs. 1 DSchG:

Der Denkmalschutzbehörde soll dadurch ein rechtzeitiges Eingreifen ermöglicht werden, sobald die Erhaltung des geschützten Kulturdenkmals gefährdet ist.

4. Unterrichtungspflicht bei Eigentümerwechsel gem. § 11 Abs. 2 und 3 DSchG:

Die Denkmalbehörden sollen wissen, an wen sie sich als Kulturdenkmal Verantwortlichen zu wenden haben.

5. Auskunfts- und Duldungspflicht gem. § 13 DSchG:

Der Denkmalfachbehörde soll dadurch ermöglicht werden, sich die erforderlichen Kenntnisse einerseits für Erhaltungsmaßnahmen, andererseits für die wissenschaftliche Bearbeitung des Kulturdenkmals zu verschaffen.

6. Der Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte ist auch verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen eigenmächtige Veränderungen durch Dritte zu treffen und den

jeweiligen Besitzer des Kulturdenkmals auf die Tatsache des Denkmalschutzes hinzuweisen. So hat z.B. der Eigentümer dem Mieter unter Hinweis auf den Denkmalschutz entsprechende Auflagen zu machen.

- II. Bei der denkmalgerechten Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Objekte helfen das Land und die Stadtgemeinden, indem sie nach Maßgabe der ihnen für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zur Verfügung stehenden Finanzmittel Mehrkosten ganz oder teilweise übernehmen, die durch den Denkmalschutz entstehen.  
Bei der Erhaltung; Instandsetzung und Wiederherstellung können auch Steuererleichterungen in Betracht kommen, die – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – in Stichworten aufgezählt seien:

1. Einkommensteuer  
§§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG
2. Steuererleichterung für Kulturgüter  
§ 10g EStG
3. Grundsteuer  
§ 32 GrStG
4. Erbschafts- und Schenkungssteuer  
§ 13 ErbSchStG

Die Einzelheiten und Informationen zum aktuellen Stand und den individuellen Möglichkeiten sind vom Steuerpflichtigen mit seinem Steuerberater bzw. dem zuständigen Finanzamt zu erörtern.

Soll von den Sonderabschreibungen nach §§ 7 i, 10f, 10g, 11b EStG Gebrauch gemacht werden, so ist vor Durchführung der Maßnahme neben dem denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Landesamt für Denkmalpflege als der zuständigen Denkmalfachbehörde ein gesondertes steuerliches Abstimmungsverfahren durchzuführen; bei Interesse wird das Landesamt für Denkmalpflege über die Einzelheiten unterrichtet.

- III. Mithilfe der folgenden Bestimmungen soll der Denkmalschutz auch für den Ausnahmefall gewährleistet werden, dass die Verpflichteten für das Anliegen und Maßnahmen des Denkmalschutzes kein Verständnis aufzubringen vermögen und dem Gesetz zuwiderhandeln:

1. Ersatzvornahme:  
Gem. § 12 DSchG kann die Denkmalschutzbehörde nach Setzen einer Frist die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen selbst durchführen und den Verpflichteten – im Rahmen der Zumutbarkeit – zur Deckung dabei entstandener Kosten heranziehen.
2. Wiederherstellungspflicht:  
Gem. § 10 Abs. 6 DSchG kann jemand, der am geschützten Kulturdenkmal Veränderungen ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde vorgenommen hat, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes bzw. zur Instandsetzung verpflichtet werden.
3. Bußgeldbestimmungen:  
Gem. § 23 DSchG können schuldhaft Verstöße gegen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes durch Bußgelder geahndet werden.

- IV. Im Übrigen kann jeder Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte

1. die bei den Denkmalfachbehörden bzw. beim Magistrat der Stadt Bremerhaven geführte Denkmalliste einsehen. Dies ist auch möglich über das Internet unter [www.denkmalpflege.bremen.de](http://www.denkmalpflege.bremen.de)
2. Auskunft hinsichtlich der den Denkmalschutz begründeten Umständen verlangen und
3. sachkundige Beratung durch die Denkmalfachbehörden bei allen zur denkmalgerechten Erhaltung von Kulturdenkmälern gebotenen Maßnahmen in Anspruch nehmen.

Werden gem. § 10 DSchG genehmigungspflichtige Maßnahmen beabsichtigt, so ist ein Antrag bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden einzureichen, falls nicht außerdem eine Genehmigung nach der Landesbauordnung (zu erfragen beim zuständigen unten aufgeführten Bauordnungsamt) erforderlich ist. Die zuständige Denkmalschutzbehörde ist in der Stadtgemeinde Bremen das Landesamt für Denkmalpflege (Sandstraße 3, 28195 Bremen, Telefon 0421/361-2502, [office@denkmalpflege.bremen.de](mailto:office@denkmalpflege.bremen.de)) und im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bauordnungsamt / Denkmalschutzbehörde (Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven).

Bedarf es auch einer Genehmigung nach der Landesbauordnung, so ist der Antrag beim zuständigen Bauordnungsamt zu stellen: Im Bereich der Stadtgemeinde Bremen beim Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa / Bauordnungsamt, Contrescarpe 72, 28195 Bremen; Bauamt Bremen-Nord, Referat Bauordnung, Gerhard-Rohlfs-Straße 62, 28757 Bremen und im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bauordnungsamt / Denkmalschutzbehörde, Fährstraße 20, 27568 Bremerhaven.

### **Landesamt für Denkmalpflege**